

Kooperationsvertrag des Ausbildungsverbundes

„PflegeAusBildungsNetzwerk

Cloppenburg/

zwischen

den an der generalistischen Pflegeausbildung beteiligten Trägern der

Versorgungsbereiche und

den Berufsbildenden Schulen am Museumsdorf Cloppenburg und

den Berufsbildenden Schulen Friesoythe

(Partner des Pflegeausbildungsnetzwerkes)

.....
.....
.....
.....

nachfolgend „Pflegeschule“ genannt -

nachfolgend „Träger der praktischen Ausbildung genannt -

nachfolgend „Weitere Einrichtungen“ genannt-

zur

Umsetzung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) sowie

der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV)

werden die nachfolgend aufgeführten Vereinbarungen getroffen:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
1. Zielsetzung im Pflegeausbildungsnetzwerk	3
2. Kooperationspartner im Pflegeausbildungsnetzwerk.....	3
<i>Träger der praktischen Ausbildung</i>	3
<i>Pflegeschule</i>	3
<i>Weitere an der praktischen Ausbildung beteiligte Einrichtungen</i>	3
3. Zusammenarbeit im Ausbildungsverbund	4
4. Ausbildungsangebot.....	5
○ <i>Pflegeschule</i>	5
○ <i>Träger der praktischen Ausbildung</i>	5
○ <i>Weitere an der Ausbildung beteiligte Einrichtung</i>	6
5. Ausbildungskapazitäten im Ausbildungsverbund.....	6
6. Aufgaben der jeweiligen Kooperationspartner in der Planung und Sicherstellung der Ausbildung6	7
7. Praxisanleitung, Praxisbegleitung und Beurteilungen	8
8. Einzelfragen und Rahmenbedingungen zur Durchführung der Ausbildung.....	9
8.1. Fachliches Weisungsrecht	9
8.2. Fehlverhalten und arbeitsrechtliche Konsequenzen	9
8.3. Urlaub, Freistellung und Schichtgestaltung	9
8.4. Ausgleich von Fehlzeiten	9
8.5. Arbeitskleidung	9
8.6. Versicherung	10
8.7. Schweigepflicht, Datenschutz.....	10
9. Übertragung der Wahrnehmung von Aufgaben an die Pflegeschulen.....	10
10. Kostenweiterleitung im Ausbildungsverbund	10
11. Schlussbestimmungen	10
<i>Anlage 1 zum Kooperationsvertrag: Mitglieder des Ausbildungsverbundes</i>	12
<i>Anlage 2 zum Kooperationsvertrag: Ausbildungskapazitäten</i>	13
<i>Anlage 3 zum Kooperationsvertrag: Ausgleichszahlungen</i>	14

Präambel

Die Grundlage dieses Ausbildungsverbundes ist die einvernehmliche, verbindliche und dauerhafte Stärkung und Sicherung der Pflegeausbildung und folglich der Fachkräftesicherung im Landkreis Cloppenburg auf Grundlage eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses.

Damit verbunden ist der Leitgedanke, grundlegende Synergieeffekte der Pflegeausbildung zu nutzen und mit einem gemeinsamen Konzept und qualifiziertem Pflegepersonal die Sicherung der Versorgungsstrukturen zu gewährleisten.

Mit der organisatorischen, inhaltlichen und pädagogischen Zusammenarbeit aller Vertragspartner sollen die Qualität der Ausbildung gesichert und durch regelmäßigen Austausch zwischen den Lernorten gemeinsame Qualitätskriterien erarbeitet und weiterentwickelt werden.

1. Zielsetzung im PflegeAusBildungsNetzwerk

Die Kooperationspartner bilden mit dem Kooperationsvertrag einen Ausbildungsverbund zur dauerhaften Sicherstellung der Lernortkooperation zur kooperativen Durchführung der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes (PflBG). Ziel dieses Vertrages nach § 6 Abs. 4 PflBG ist die Schaffung eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses und die Regelung der Zusammenarbeit der Vertragspartner zur Durchführung der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes (PflBG) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sowie den Regelungen des jeweiligen Bundeslandes in der entsprechend gültigen Fassung.

Die Partner verpflichten sich zu einer engen, kooperativen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Berufsausbildung gewährleisten zu können.

2. Kooperationspartner im PflegeAusBildungsNetzwerk

Träger der praktischen Ausbildung

Die Träger der praktischen Ausbildung betreiben eine zur Durchführung von mindestens einem Pflichteinsatz geeignete Einrichtung nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.

Pflegeschule

Bei den Pflegeschulen handelt es sich um staatliche Pflegeschulen nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 9 PflBG in Form einer öffentlichen Berufsfachschule nach §1 NSchG.

Der theoretische und praktische Unterricht erfolgt im Blockmodul.

Weitere an der praktischen Ausbildung beteiligte Einrichtungen

Die weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen betreiben zur Durchführung von Praxiseinsätzen geeignete Einrichtungen nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben. Die namentliche Aufzählung aller Kooperationspartner des Pflegeausbildungsnetzwerkes ist dem Anhang als Anlage 1 beigelegt.

3. Zusammenarbeit im Ausbildungsverbund

Der Ausbildungsverbund „PflegeAusBildungsNetzwerk Cloppenburg“ richtet auf Leitungsebene einen gemeinsamen Kooperationsbeirat ein. Dieser setzt sich aus je einem Mitglied der beteiligten Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule zum Zwecke der Qualitätsentwicklung zusammen. Der Kooperationsbeirat tagt mindestens einmal jährlich, er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sofern keine anderweitigen Regelungen vorliegen, ist dieser mit einer 30%igen Anwesenheit und einfacher Mehrheit beschlussfähig.

Folgende Aufgaben übernimmt der Kooperationsbeirat:

- ▶ Entwicklung und Überprüfung der Ausbildungsqualität
- ▶ Optimierung der Rahmenbedingungen zur Vernetzung der verschiedenen Lernorte
- ▶ Anwendung und Einhaltung einheitlicher Ausbildungs- und Qualitätsstandards
- ▶ Evaluation und Anpassung vertraglich festgelegter Vorgaben

Teilaspekte können vom Kooperationsbeirat auf Arbeitsebenen des Ausbildungsverbundes delegiert werden.

Die Kooperationspartner tauschen sich weiterführend auf Arbeitsebene mindestens zweimal pro Ausbildungsjahr aus: weitere beratende Mitglieder können nach Bedarf teilnehmen

- ▶ vereinbaren Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation
- ▶ entwickeln ein gemeinsames Ausbildungsverständnis
- ▶ legen der Ausbildung ein gemeinsames Rahmenkonzept zugrunde
- ▶ erarbeiten und etablieren verschiedene Maßnahmen des Ausbildungsmarketings
- ▶ entwickeln gemeinsame Beurteilungskriterien
- ▶ überprüfen regelmäßig die Qualität der gemeinsamen Ausbildung
- ▶ Die betreffenden Kooperationspartner beraten gemeinsam bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels mit der oder dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolgs und setzen diese unverzüglich gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden um.

Das aktive Abwerben von Auszubildenden durch die Kooperationspartner im Ausbildungsverbund ist untersagt.

4. Ausbildungsangebot

○ Pflegeschule

Die genannten Pflegeschulen stellen den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 2 PflAPrV für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann sicher. Bis auf Weiteres findet der Ausbildungsbeginn jährlich am 1.8. statt. Der Beginn der schulischen Ausbildungsphase richtet sich nach der jeweils aktuellen Blockplanung und wird den Trägern der praktischen Ausbildung vor Ausbildungsbeginn von der Pflegeschule mitgeteilt.

○ Träger der praktischen Ausbildung

Der Träger der praktischen Ausbildung bietet die folgenden **Pflichteinsätze** an bzw. deckt diese ab

- ☐ Akutpflege in stationären Einrichtungen
- ☐ Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- ☐ ambulante Akut- und Langzeit pflege

Der Träger der praktischen Ausbildung kann folgende **Vertiefungseinsätze** selbst abdecken:
Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

- ☐ Akutpflege in stationären Einrichtungen
- ☐ Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- ☐ ambulante Akut- und Langzeitpflege
- ☐ ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege

☐ pädiatrische Versorgung

☐ psychiatrische Versorgung

*sonstige Einsätze (**Wahleinsätze**), die der Ausbildungsbetrieb festlegt nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen*

☐ Pflegeberatung

☐ Rehabilitation

☐ Palliation ...

☐ ...

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt den Partnern im Ausbildungsverbund die in Anlage 1 gelisteten praktischen Ausbildungsplätze zur Verfügung.

○ *Weitere an der Ausbildung beteiligte Einrichtung*

Die weitere an der Ausbildung beteiligte Einrichtung bietet Praxiseinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 Pf/BG in den Bereichen

☐ Akutpflege in stationären Einrichtungen

☐ Langzeitpflege in stationären Einrichtungen

☐ ambulante Akut- und Langzeitpflege

☐ ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege

☐ pädiatrische Versorgung

☐ psychiatrische Versorgung

sonstige Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 Pf/BG in den Bereichen

☐ Pflegeberatung

☐ Rehabilitation

☐ Palliation

☐ ...

5. Ausbildungskapazitäten im Ausbildungsverbund

Die Pflegeschulen, die Träger der praktischen Ausbildung und die Träger der weiteren Ausbildungseinrichtungen vereinbaren eine Bandbreite an Ausbildungsplätzen, die zur Verfügung gestellt oder in Anspruch genommen werden.

Eine Angabe der trägerbezogenen Bandbreite ist in Anlage 1 dargestellt.

Zur Sicherstellung des theoretischen und praktischen Unterrichts stellen die BBS als Pflegeschulen Ausbildungsplätze im Umfang von bis zu maximal zwei Klassen pro Ausbildungsgang zur Verfügung.

Zur besseren Planung erfolgt die Meldung der Auszubildendenzahlen für das im August beginnende Schuljahr und das jeweilige Folgejahr bis zum 31.05. Diese hat sowohl bei der Pflegeschule als auch bei der koordinierenden Stelle zu erfolgen.

6. Aufgaben der jeweiligen Kooperationspartner in der Planung und Sicherstellung der Ausbildung

Die Pflegeschulen stellen die schulische Ausbildung sicher und tragen die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie sind zur Erstellung und Weiterentwicklung des schulinternen Curriculums verpflichtet. Sie stellen dieses den Trägern der praktischen Ausbildung zur Verfügung. Die Pflegeschulen gewährleisten, dass das Curriculum alle rechtlichen Vorgaben an Inhalt und Umfang des Unterrichts erfüllt. Sie prüfen, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht. Die Pflegeschulen stellen sicher, dass Praxisbegleitbesuche entsprechend den gesetzlichen Anforderungen durch eine Lehrkraft erfolgen.

Die inhaltliche Ausbildungsplanung und organisatorische Sicherstellung der praktischen Ausbildung am Praxiseinsatzort wird durch den Träger der praktischen Ausbildung geleistet. Er erstellt einen Ausbildungsplan für seine Auszubildenden, der die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung enthält und Bestandteil des Ausbildungsvertrags ist.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Auszubildenden während ihres Praxiseinsatzes entsprechend dem Ausbildungsplan, der in der Verantwortung des Trägers der praktischen Ausbildung erstellt worden ist, auszubilden.

Die Ausbildungszeit der Auszubildenden entspricht der im jeweiligen Ausbildungsvertrag geregelten Ausbildungszeit auch bei extern wahrgenommenen Praxiseinsätzen.

Die Pflegeschulen gestalten den Ausbildungsordner für die Auszubildenden, dieser wird nach jedem Praxiseinsatz oder auf Verlangen der jeweiligen Praxisanleitung sowie der betreuenden Lehrkraft vorgelegt. Anhand des Ausbildungsordners vollzieht der Träger der praktischen Ausbildung nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird. Die Kooperationspartner unterstützen die Auszubildenden beim Führen ihres Ausbildungsordners.

Treten bei der Durchführung der praktischen Ausbildung Abweichungen zum Ausbildungsplan auf, informieren sich die Kooperationspartner gegenseitig.

Die Pflegeschulen stellen eine Liste der zu nutzenden Lehr- und Lernmittel auf und stellen diese Liste dem Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung. Die für den Unterricht benötigten Lehr- und Lernmittel werden durch die Pflegeschule allen Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die für die praktische Ausbildung benötigten Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind werden den Auszubildenden durch den Träger der praktischen Ausbildung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sie entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Stand.

Die Finanzierung dieser Ausbildungsmittel erfolgt über die Ausbildungsbudgets, die in Niedersachsen als Pauschalen festgesetzt wurden. Näheres zu den Ausbildungsbudgets ist in der Pflegeberufes-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) geregelt. In der Anlage 1 der PflAFinV sind die Kostentatbestände aufgeführt, die bei der Bestimmung der Pauschale berücksichtigt werden können.

Lehr- und Lernmittel können an allen Lernorten der Ausbildung eingesetzt und verwendet werden.

Die Pflegeschule weist die Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie die Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung hin.

Die weiteren Einrichtungen stellen die für den Praxiseinsatzort spezifisch benötigten Ausbildungsmittel kostenfrei dem Auszubildenden zur Verfügung.

7. Praxisanleitung, Praxisbegleitung und Beurteilungen

An allen Praxiseinsatzorten ist durch den Träger der praktischen Ausbildung und der weiteren Einrichtungen die geplante und strukturierte Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu gewährleisten.

Hinzu kommt die im Ausbildungsalltag situativ erforderliche Praxisanleitung. Die Kooperationspartner teilen sich gegenseitig unmittelbar mit, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Praxisanleitung gefährdet ist.

Die Pflegeschulen stellen durch ihre Lehrerinnen und Lehrer die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Diese dient der Betreuung der Auszubildenden, der Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Praxiseinsatzortes und der Kommunikation mit dem Praxiseinsatzort. Die Praxisbegleitung kann u. a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden.

Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung gewähren dazu den Pflegeschulen Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen ihrer Einrichtungen. Die Pflegeschule stimmt ihren Besuch und dessen Terminierung mit dem Träger der praktischen Ausbildung bzw. den weiteren Einrichtungen ab. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit der zuständigen Praxisanleiterin/dem zuständigen Praxisanleiter ermöglicht werden.

Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Trägers der praktischen Ausbildung sowie der weiteren Einrichtungen und die Praxisbegleiter und Praxisbegleiterinnen der Pflegeschule tauschen sich regelmäßig aus.

Der Praxiseinsatzort des Vertiefungseinsatzes unterstützt die Pflegeschulen bei dem praktischen Teil der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin als Fachprüferin beziehungsweise des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüfer.

Jede an der Ausbildung beteiligte Einrichtung erstellt nach § 6 Abs. 2 PflAPrV eine qualifizierte Leistungseinschätzung über den bei ihr durchgeführten praktischen Einsatz unter Ausweisung von Fehlzeiten. Die Leistungseinschätzung ist der Auszubildenden oder dem Auszubildenden bei Beendigung des Einsatzes bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflegeschule zeitnah zu übermitteln. Im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung legt die Pflegeschule die Note für die praktische Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung aller für das Ausbildungsjahr erstellten qualifizierten Leistungseinschätzungen fest.

8. Einzelfragen und Rahmenbedingungen zur Durchführung der Ausbildung

8.1. Fachliches Weisungsrecht

Während eines Praxiseinsatzes hat die Praxiseinsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Der Träger der praktischen Ausbildung weist seine Auszubildenden darauf hin.

8.2. Fehlverhalten und arbeitsrechtliche Konsequenzen

Die Kooperationspartner unterrichten sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Verfehlungen der Auszubildenden. Bei externen Ausbildungseinsätzen ist der Träger der praktischen Ausbildung sowie die Pflegeschule zu informieren. Die Kooperationspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Fortführung der Ausbildung abbrechen. Dies setzt voraus, dass der betreffende Kooperationspartner im Falle schwerer Verfehlungen der oder des Auszubildenden dem Träger der praktischen Ausbildung erfolglos eine Frist zur Ergreifung arbeitsrechtlicher Maßnahmen gesetzt hat und für den Kooperationspartner die Zusammenarbeit mit der oder dem Auszubildenden unzumutbar ist; oder dass die oder der Auszubildende sich nachweislich strafbar gemacht hat und für den Kooperationspartner die Zusammenarbeit mit der oder dem Auszubildenden unzumutbar ist.

8.3. Urlaub, Freistellung und Schichtgestaltung

Urlaub ist von der oder dem Auszubildenden beim Träger der praktischen Ausbildung zu beantragen und in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren. Die Urlaubszeiten sind mit den verschiedenen Trägern der praktischen Ausbildungseinsätze abzustimmen und der koordinierenden Stelle mitzuteilen. Dabei dürfen die Fehlzeiten der praktischen Ausbildung einen Umfang von 25 Prozent der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten (§ 1 Abs. 4 PflAPrV).

Die Kooperationspartner sind verpflichtet, die Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen (beispielsweise Teilnahme an Ausbildungsmessen, Schülerstation, Kurse zu medizinisch-pflegerisch relevanten Themenbereichen wie Basale Stimulation, Snoezelen, außerklinische Beatmungspflege, Sterbebegleitung und Versorgung Sterbender) der Pflegeschule sowie für die Teilnahme an Prüfungen (schriftlich, mündlich, praktisch) von der Arbeit in der Einrichtung freizustellen. Sie haben die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, insbesondere § 9 ArbSchG und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.

8.4. Ausgleich von Fehlzeiten

Fehlzeiten müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen. Dabei dürfen die Fehlzeiten der praktischen Ausbildung einen Umfang von 25 Prozent der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten (§ 1 Abs. 4 PflAPrV). Der Träger der praktischen Ausbildung legt im Einvernehmen mit der Pflegeschule auf der Grundlage der Entscheidung der zuständigen Behörde über eine Verlängerung der Ausbildungsdauer fest, in welchem Umfang, wann und ggf. wo eine erforderliche Nachholung erfolgt. Die Kooperationspartner sind bestrebt, eine erforderliche Nachholung in ihren Einrichtungen zu ermöglichen.

8.5. Arbeitskleidung

Die jeweilige Praxiseinsatzstelle ist verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und die Reinigung sicherzustellen.

8.6. Versicherung

Die Auszubildende oder der Auszubildende ist über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert.

8.7. Schweigepflicht, Datenschutz

Der Träger der praktischen Ausbildung hat die Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen.

9. Übertragung der Wahrnehmung von Aufgaben an die Pflegeschulen

Der Träger der praktischen Ausbildung überträgt die Wahrnehmung folgender Aufgaben auf die Pflegeschulen:

- ▶ Organisation der vorgeschriebenen Einsätze der praktischen Ausbildung in den weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen
- ▶ Zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung
- ▶ Überwachung der Fehlzeiten
- ▶ Berechnung der Entgelte für jeweilige Praxiseinsätze in den Kooperationseinrichtungen

Die Pflegeschulen erstellen dazu durch eine koordinierende Stelle im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung für die Auszubildenden Ausbildungspläne, die u.a. die Abfolge der praktischen Einsätze und die Zuordnung zu konkreten Praxiseinsatzstellen regeln. Der Ausbildungsplan ist Teil des Ausbildungsvertrages und ist dem Träger der praktischen Ausbildung vor Abschluss des Ausbildungsvertrages vorzulegen.

10. Kostenweiterleitung im Ausbildungsverbund

Die Kooperationspartner erhalten aus der nach den Verhandlungen der Länder hervorgehenden Ausgleichszuweisung an den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung bzw. die jeweilige Pflegeschule anteilig eine Zahlung, die ihrem eigenen Kostenanteil entspricht. Gegebenenfalls entstandene Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und des Fahrtkostenanteils sind vorher zum Abzug zu bringen.

Die Kooperationspartner bestimmen die jeweiligen Leistungsanteile im Nachhinein bezogen auf den Praxiseinsatz. Sodann erfolgt zeitnah die Weiterleitung der hiernach zu zahlenden Beträge durch den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung an die einzelnen Kooperationspartner.

Die Einzelheiten der Kostenweiterleitung im Ausbildungsverbund sind in der Anlage 3 vereinbart.

11. Schlussbestimmungen

Die Kooperationspartner verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen und bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu

behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO bzw. der KDO oder des DSG-EKD.

Der Vertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er ersetzt die bisher abgeschlossenen Kooperationsverträge.

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von acht Wochen ordentlich gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen mit Auszubildenden der kündigenden Vertragspartei werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden der oder des Auszubildenden) bzw. vereinbarter praktischer Ausbildungsmaßnahmen (z. B. Zusage für Ausbildungsgang) fortgeführt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch jede Vertragspartei bleibt unberührt.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Inhaltliche Änderungen des Kooperationsvertrages werden vom Kooperationsbeirat beschlossen und entsprechend eingearbeitet. Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Kooperationspartner, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Ort, Datum

Schulleitungen BBS

Ort, Datum
Ausbildung beteiligte

Träger der praktischen Ausbildung/weitere

an der praktischen

Einrichtung

**Anlage 1 zum Kooperationsvertrag Ausbildungsverbundes: Mitglieder
des Ausbildungsverbundes**

Nachfolgend sind die Partner des Ausbildungsverbundes in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet.

Hier werden schrittweise alle Kooperationspartner nach Unterzeichnung des Verbundvertrages ergänzt.

**Anlage 2 zum Kooperationsvertrag des Ausbildungsverbundes:
Ausbildungskapazitäten**

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung ist bestrebt den BBSn jährlich die folgende Bandbreite an Ausbildungsplätzen zur Verfügung zu stellen:

Minimum: _____ **Ausbildungsplätze** **Maximum:** _____ **Ausbildungsplätze**

- (2) Der Träger der praktischen Ausbildung kann für die unter (1) vereinbarten Ausbildungsplätze folgende Praxiseinsätze **selbst sicherstellen**.

Die einzelnen Angaben sind unabhängig voneinander vorzunehmen.

Bezeichnung der Einrichtung	Einsatzbereich	Bandbreite der Plätze	
		Minimum	Maximum

- (3) Darüber hinaus stellt der Träger der praktischen Ausbildung die folgenden Praxiseinsatzstellen für die Partner im Ausbildungsverbund zur Verfügung:

Bezeichnung der Einrichtung	Einsatzbereich	Bandbreite der Plätze	
		Minimum	Maximum

Ausbildungskapazitäten weiterer an der Ausbildung beteiligter Einrichtungen

- (1) Die Ausbildungseinrichtung stellt für die folgend aufgeführten Ausbildungseinsätze die Bandbreite an Ausbildungsplätzen pro Ausbildungsjahr zur Verfügung.

Bezeichnung der Einrichtung	Einsatzbereich	Bandbreite der Plätze	
		Minimum	Maximum

**Anlage 3 zum Kooperationsvertrag des Ausbildungsverbundes:
Ausgleichszahlungen**

Ausgleichszahlungen im Rahmen der Kostenweiterleitung im Ausbildungsverbund

Entsprechend der Empfehlungen der Ausbildungsallianz Niedersachsen werden auf der Grundlage der in Niedersachsen vereinbarten Ausbildungspauschalen für die Träger der praktischen Ausbildung die folgenden Referenzwerte für die Kostenweiterleitung von Organisationskosten für die Wahrnehmung von Aufgaben durch die Pflegeschule sowie für Leistungen der Praxisanleitung für Auszubildende anderer praktischer Ausbildungsträger vereinbart.

I. Organisationsaufwand der Pflegeschulen für die Organisation und Koordination der Praxiseinsätze

Für die unter Nummer 9 des Kooperationsvertrages vereinbarte Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben

- ▶ Organisation der vorgeschriebenen Einsätze der praktischen Ausbildung in den weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen
- ▶ Zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung
- ▶ Überwachung der Fehlzeiten
- ▶ Berechnung der Entgelte für jeweilige Praxiseinsätze in den Kooperationseinrichtungen

wird der jeweils gültige Referenzwert aus der Empfehlung der Ausbildungsallianz Niedersachsen zu Ausgleichszahlungen in Kooperationsverträgen nach § 8 der PflAprV zu Grunde gelegt. (Im Jahre 2024 beträgt die jährliche Vergütungspauschale pro Auszubildenden 548,42 €). Die Vergütungspauschale wird jährlich dementsprechend angepasst.

Diese Vergütungspauschale ist durch den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung zu folgenden Stichtagen unaufgefordert auf das von der Pflegeschule angegebene Konto zu überweisen:

1. Vier Wochen nach Ausbildungsbeginn
2. Spätestens vier Wochen nach Beginn des zweiten Ausbildungsjahres
3. Spätestens vier Wochen nach Beginn des dritten Ausbildungsjahres.

Diese Ausbildungspauschale umfasst zudem die folgende Basisleistung:

- ✓ Rekrutierung von Kooperationspartner*innen für die Einsätze in allen Bereichen der praktischen Ausbildung und vertragliche Sicherung
- ✓ Erstellung der Jahresplanung der Termine der praktischen Einsätze in Bezug auf Abfolge und Ressourcen
- ✓ Konkrete Kursplanung: Einsatz beim jeweiligen Kooperationspartner
- ✓ Kommunikation zur Sicherstellung der Vorgaben der praktischen Ausbildung und der Praxisanleitung im jeweiligen Einsatz

Ein unterjähriger Abbruch der Ausbildung führt zu einer Rückzahlung der bereits gezahlten Pauschale in Höhe von 1/3 von der Pflegeschule an den Träger der praktischen Ausbildung.

II. Ausgleichszahlungen für Praxisanleitung an anderen Lernorten

Für die Sicherstellung der Praxisanleitung und zur Deckung der bei Bedarf spezifisch benötigten Ausbildungsmittel sind die folgenden Vergütungspauschalen durch den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung an die jeweilige Praxiseinsatzstelle zu zahlen:

- ▶ 6,16 EUR pro Praxiseinsatzstunde des Auszubildenden in den Einsatzbereichen Pädiatrie und Psychiatrie
- ▶ 3,36 EUR pro Praxiseinsatzstunde des Auszubildenden in den Einsatzbereichen der stationären Akut- und Langzeitpflege
- ▶ 3,92 EUR pro Praxiseinsatzstunde des Auszubildenden in den Einsatzbereichen der ambulanten Pflege.

oder alternativ als Pauschalen

120 Stunden x 6,16 € = 739,20 €

400 Stunden x 3,36 € = 1.344,00 €

400 Stunden x 3,92 € = 1568,00 €

Bei einem Abbruch der Ausbildung werden die bis dahin erbrachten Praxiseinsatzstunden berechnet.

III. Anpassung der Referenzwerte in den Folgezeiträumen

Die aufgeführten Referenzwerte gelten zunächst bis zum 31.12.2024. Für das Jahr 2025 erfolgt eine Steigerung um 3,4 %. Für die Folgejahre werden die Werte analog der Steigerung der Pauschale für die Kosten der praktischen Ausbildung obligatorisch erhöht.

IV. Umsatzsteuerfreiheit der Kostenweiterleitung

- Die von den Kooperationspartnern im Rahmen der praktischen Ausbildung erbrachten Kooperationsleistungen nach dem Pflegeberufegesetz, die aus den finanziellen Mitteln des Ausgleichsfonds finanziert werden, können unter den näheren Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 UStG umsatzsteuerfrei sein. Nach § 4 Nr. 21 a) b) UStG können unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit werden, wenn die zuständige Landesbehörde (Landesschulbehörde Braunschweig) bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder auf eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung vorbereitet.

Den Kooperationspartnern wird empfohlen, einen entsprechenden Antrag an die Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Braunschweig, Postfach 30 51, 38020 Braunschweig, zu stellen.

- Die von den Pflegeschulen übernommenen Leistungen können umsatzsteuerfrei sein. Die Folgen einer bestehenden Steuerbarkeit im Einzelfall sind in der individuellen Kooperationsvereinbarung umzusetzen.